

den; allein die Verhältnisse, welche im Jahre 1834 diese Bestimmung zulässig erscheinen ließen, sind inzwischen wesentlich andere geworden. Die geringen Staatsschulden jener Zeit haben sich umgewandelt in eine gegen jene Zeit verhältnißmäßig große Summe von Staatsschulden. Infolge dessen ist auch die Anzahl der Talons eine ungleich größere geworden. Sie wollen das schon daraus erkennen, daß allein für das nächste Jahr die Unterschrift von mehr als 200,000 Talons in Aussicht steht. Sie können sich ohne nähere Auseinandersetzung leicht sagen, daß eine solche Arbeit für Mitglieder des Landtags, jeden Talon mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen, eine ganz ungeheure ist, eine so geisttöbende, so langweilige, daß man Alles thun muß, um die Mitglieder des Landtags von dieser Arbeit zu befreien.

Meine Herren! Die Sache hat auch noch eine andere Seite. Diese Unterschriften werden nicht unentgeltlich gewährt, sondern es wird dafür eine Remuneration gewährt. Diese wird sich für die von mir erwähnten über 200,000 Talons auf circa 5000 Mark belaufen. Diese Summe wird gespart, wenn Sie dem Vorschlage des königl. Finanzministeriums beitreten.

(Herr Staatsminister Dr. von Ubben tritt ein.)

Und daß die Sache ganz unbedenklich ist, mag Ihnen daraus hervorgehen, daß fast in allen anderen Staaten Deutschlands und außerhalb Deutschlands die eigenhändige Vollziehung der Talons nicht vorgeschrieben ist. Es geht also ohne diese, und es ist dafür Sorge getragen, daß nicht Mißbrauch mit solchen Talons getrieben werden kann, welche nicht eigenhändig von einem Mitgliede des Landtags-Ausschusses unterschrieben sind, dadurch, daß ein Beamter der Buchhalterei die Gegenzeichnung vornehmen muß, und zwar durch Namenschiffen, ehe dieselben zur Ausgabe gelangen. Es ist also auch die Garantie gegeben, daß nicht die Talons unberechtigter Weise herausgehen. Die Sache ist aber auch dringlich; denn es soll schon im nächsten Jahre die große von mir genannte Zahl Talons herausgehen und es muß mit deren Anfertigung schon jetzt begonnen werden. Ich wollte daher die Kammer bitten, dieselbe wolle beschließen, den Gesetzentwurf, welcher jetzt zur Hauptvorberathung steht, noch heute zur Schlußberathung zu bringen, und den Herrn Präsidenten ersuchen, daß er den Referenten und Correferenten ernenne.

Präsident Haberkorn: Wird der Antrag auf Schlußberathung unterstützt? — Sehr ausreichend.

„Beschließt die Kammer die Schlußberathung?“

Einstimmig: Ja.

Für diesen Fall habe ich die Herren Abgg. Dehmichen und von Seydewitz, ersteren als Referenten, den zweiten als Correferenten bestellt. Ich frage die Kammer:

„ob sie sofortige Schlußberathung beschließt?“

Einstimmig: Ja.

Ist der Herr Staatsminister auch damit einverstanden? — Einverstanden.

Der Herr Referent Dehmichen!

Referent Dehmichen: Meine Herren! Es würde vergebliche Mühe sein, noch Dem, was der Herr Abg. Bönnisch über das königl. Decret gesagt hat, Etwas hinzuzufügen. Er hat die Nothwendigkeit des Gesetzentwurfes so klar dargelegt, daß beide Referenten, welche mit ihm vollständig übereinstimmen, Nichts weiter zu thun haben, als wie der Kammer zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Nur will ich noch darauf aufmerksam machen, daß nicht bloß in anderen Staaten ähnliche Verfahren existiren, sondern auch im Inlande, namentlich bei dem erblichen ritterschaftlichen Creditvereine, und ich habe da noch nicht erfahren, daß dort dadurch, daß die Talons nicht eigenhändig unterschrieben werden, irgend ein Nachtheil der Casse erwachsen wäre.

Der Antrag liegt dem Herrn Präsidenten vor; der Herr Correferent wird vielleicht seine Zustimmung nochmals zu erkennen geben und so beantrage ich Annahme des Gesetzentwurfes.

Correferent von Seydewitz: Ich habe dem Nichts weiter hinzuzufügen und stimme der Ansicht des Herrn Referenten vollständig bei.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:

zu dem königl. Decrete Nr. 34, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. September 1834 über Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend, ihre Zustimmung zu geben.“

Begehrt Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, auch ohne vorherigen Druck diesen Antrag zur Abstimmung bringen zu wollen?“

Beschlossen.

Ich frage die Kammer:

„Beschließt dieselbe:

zu dem königl. Decrete Nr. 34, die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 29. Septem-